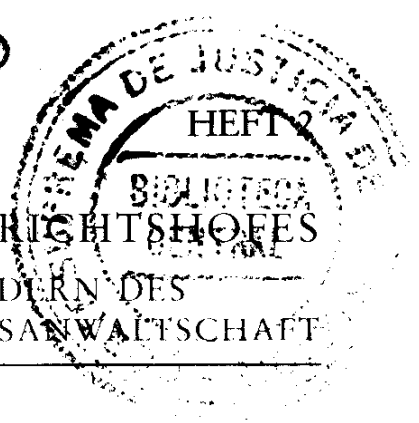


INHALT

Nr.		Seite
15. 29. VI. 95 VII ZR 201/94	<p>Die Reiseveranstaltung als Gegenstand des Reisevertrages besteht nicht nur in der Beförderung, Unterbringung oder sonstigen Teilleistung. Sie umfaßt weiterreichend die Reise selber. Der Veranstalter verspricht eine bestimmte Gestaltung der Reise und übernimmt die Haftung für deren Erfolg, soweit dieser von seinen Leistungen abhängt.</p> <p>Das gleiche gilt bei dem Vertrag über nur eine Reiseleistung. Auch hier setzt die entsprechende Anwendung des Reisevertragsrechts voraus, daß Vertragsgegenstand ist, die Reise erfolgreich zu gestalten, wenn auch beschränkt auf die vereinbarte Teilleistung.</p> <p>Der besondere Vertragsinhalt, eine Urlaubsreise erfolgreich zu gestalten, ist der rechtfertigende Grund für die in § 651 f Abs. 2 BGB vorgesehene Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.</p> <p>Bei der Charter von Hochseeyachten muß im Einzelfall festgestellt werden, ob die Veranstaltung einer Reise im Sinne des Reisevertragsrechts vereinbart oder ob lediglich ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist, der dem Charterer erst die Möglichkeit eröffnet, seine von ihm selber organisierte Reise zu unternehmen.</p>	128
16. 29. VI. 95 I ZR 24/93	<p>a) Zur Lösung von Konfliktfällen firmenrechtlichen Schutzes, die sich aus der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ergeben, ist nicht auf die Priorität einer Kennzeichnung abzustellen, die nur für jeweils einen Teil Deutschlands rechtliche Bedeutung hatte.</p> <p>b) Ein zum 3. Oktober 1990 bestehendes Unternehmenskennzeichen ist von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich seiner räumlichen Schutzwirkung so anzusehen, als habe niemals eine Trennung Deutschlands bestanden.</p> <p>c) Der räumliche Schutzbereich eines Kennzeichens von originärer Unterscheidungskraft für ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb seiner Art nach keinen örtlichen oder regionalen Beschränkungen unterliegt, erweiterte sich mit der Herstellung der Einheit Deutschlands von Rechts wegen auf das gesamte (neue) Bundesgebiet.</p> <p>d) Der Kollisionsfall solcherart erstreckter Unternehmenskennzeichen ist nach den zum Recht der Gleichnamigen entwickelten Grundsätzen zu lösen.</p> <p>e) Nach diesen Grundsätzen trifft die Pflicht zur Aufnahme unterscheidungskräftiger Zusätze denjenigen, der eine besondere Geschäftsbezeichnung für einen unselbständigen Unternehmensteil zum Bestandteil der Firma seines diesen Geschäftsteil übernehmenden Unternehmens macht (»Altenburger Spielkartenfabrik«)</p>	134

Buenos Aires m D



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
10. 13. VI. 95 XI ZR 154/94	Zum Erstattungsanspruch des Auftraggebers bei fehlgegangenem Auszahlungsauftrag, wenn sowohl der Auftraggeber als auch die auszahlende Bank auf einen Betrüger hereingefallen sind.	87
11. 20. VI. 95 XI ZB 9/95	Gegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht auch dann keine Beschwerdemöglichkeit, wenn der Anspruch der Gegenseite auf rechtliches Gehör verletzt wurde. Das Gericht ist in diesem Fall jedoch nicht an seine Entscheidung gebunden und kann sie – jedenfalls auf Gegenvorstellungen und solange noch kein die Instanz abschließendes Urteil ergangen ist – einer Überprüfung unterziehen.	97
12. 23. VI. 95 V ZR 265/93	Das Verbot einer Verfallabrede ist auf entsprechende Vereinbarungen mit dinglich (pfandrechlich) nicht gesicherten Gläubigern (hier: Vereinbarung eines Bürgen mit dem Darlehensschuldner zur Übertragung eines Grundstücks unter bestimmten Voraussetzungen) auch analog nicht anwendbar.	101
13. 26. VI. 95 II ZR 122/94	Die Zuständigkeit für die Vertretung der Genossenschaft in Aktiv- und Passivprozessen gegen gegenwärtige oder ehemalige Vorstandsmitglieder liegt grundsätzlich allein bei ihrem Aufsichtsrat.	108
14. 27. VI. 95 XI ZR 8/94	<p>a) Die Unwirksamkeit der Verwertungsregelung nach Nr. 20 Abs. 2 AGB-Banken 1986 berührt die Wirksamkeit von Globalabtretungen und von Sicherungsübereignungen nicht (§ 6 Abs. 1 AGBG).</p> <p>b) Für die Frage, ob ein Festhalten an einem Vertrag eine unzumutbare Härte i.S. von § 6 Abs. 3 AGBG darstellt, ist nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf den der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag abzustellen.</p> <p>c) Für eine formularmäßige Globalabtretung ist eine Regelung zur Bestimmung des realisierbaren Wertes der abgetretenen Ansprüche keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Eine unangemessene Bewertungsregelung führt nicht zur Nichtigkeit der Globalabtretung insgesamt.</p> <p>d) Bei einer formularmäßigen Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand führt eine Klausel, nach der der realisierbare Warenwert ausgehend von Einkaufspreisen oder Gestehungskosten nach »banküblichen Bewertungsgrundsätzen« zu ermitteln ist, nicht zur Nichtigkeit der Sicherungsübereignung insgesamt.</p>	115